

TE OGH 2016/10/3 170s15/16h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. Oktober 2016 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden, die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek und Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Krenn, LL.M. (WU), als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manuel H***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. Oktober 2015, GZ 114 Hv 22/15p-115, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 3. Oktober 2016 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Ratz als Vorsitzenden, die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek und Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oberressl in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Krenn, LL.M. (WU), als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manuel H***** wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 20. Oktober 2015, GZ 114 Hv 22/15p-115, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Manuel H***** jeweils eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB (A) und der Bestechlichkeit nach § 304 Abs 1, Abs 2 erster Fall StGB (B) schuldig erkanntMit dem angefochtenen Urteil wurde Manuel H***** jeweils eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach Paragraph 302, Absatz eins, StGB (A) und der Bestechlichkeit nach Paragraph 304, Absatz eins,, Absatz 2, erster Fall StGB (B) schuldig erkannt.

Danach hat er von 2010 bis Anfang Juni 2012 in Wien als für die Ausstellung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs 4 iVm § 43 Abs 2a Z 1 StVO („Parkpickerl“) zuständiger Vertragsbediensteter der Stadt Wien,Danach hat er von 2010 bis Anfang Juni 2012 in Wien als für die Ausstellung von Ausnahmegewilligungen gemäß Paragraph 45, Absatz 4, in

Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, StVO („Parkpicker!“) zuständiger Vertragsbediensteter der Stadt Wien,

(A) somit als (im strafrechtlichen Sinn) Beamter, mit dem Vorsatz, dadurch die Gemeinde Wien an ihrem Recht auf Einhebung der Parkometerabgabe zu schädigen, seine Befugnis, im Namen der Gemeinde als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, indem er unter Verwendung von Original-Stanzmaschinen und Original-Parkkleber-Rohlingen „gegen Bezahlung eines nicht den standardmäßigen Tarifen entsprechenden, geringeren Betrages“ Parkkleber ausstellte und „die solcherart eingehobenen Beträge nicht an die Gemeindekasse abführte, sondern für private Zwecke verwendete“, und zwar

(I) in 179 – im Spruch des Ersturteils näher bezeichneten – Fällen ohne entsprechenden förmlichen Antrag und ohne Prüfung der materiellen Voraussetzungen, wodurch der Gemeinde Wien ein Schaden von 20.979,41 Euro entstand;(römisch eins) in 179 – im Spruch des Ersturteils näher bezeichneten – Fällen ohne entsprechenden förmlichen Antrag und ohne Prüfung der materiellen Voraussetzungen, wodurch der Gemeinde Wien ein Schaden von 20.979,41 Euro entstand;

(II) in 167 – im Spruch des Ersturteils näher bezeichneten – Fällen nach Anlegung eines Vorgangs im „elektronischen Aktensystem“ (vgl US 18), wodurch der Gemeinde Wien ein Schaden von 13.401,55 Euro entstand;(römisch zwei) in 167 – im Spruch des Ersturteils näher bezeichneten – Fällen nach Anlegung eines Vorgangs im „elektronischen Aktensystem“ vergleiche US 18), wodurch der Gemeinde Wien ein Schaden von 13.401,55 Euro entstand;

(B) somit als Amtsträger, für die pflichtwidrige Vornahme von Amtsgeschäften einen Vorteil für sich oder einen Dritten angenommen, „wobei er die Tat auf einen nicht mehr genau feststellbaren, Euro 3.000,-- bei weitem übersteigenden Vorteil in Höhe von ca. Euro 24.000,-- beging“, indem er von den Abnehmern der jeweiligen Parkkleber

(I) für die vom Schuldspruch A I erfassten Taten jeweils 50 Euro im Fall einjähriger und 100 Euro im Fall zweijähriger Gültigkeitsdauer des betreffenden Parkklebers „kassierte“;(römisch eins) für die vom Schuldspruch A römisch eins erfassten Taten jeweils 50 Euro im Fall einjähriger und 100 Euro im Fall zweijähriger Gültigkeitsdauer des betreffenden Parkklebers „kassierte“;

(II) für die vom Schuldspruch A II erfassten Taten „nicht mehr genau feststellbare Beträge kassierte“(römisch zwei) für die vom Schuldspruch A römisch zwei erfassten Taten „nicht mehr genau feststellbare Beträge kassierte“.

Rechtliche Beurteilung

Gegen die Nichtannahme der Qualifikation nach § 302 Abs 2 zweiter Satz StGB (im Schuldspruch A) richtet sich die zum Nachteil des Angeklagten erhobene, auf „§ 281 Abs 1 Z 10 StPO (§ 281 Abs 1 Z 5 zweiter Fall StPO)“ gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft. Gegen die Nichtannahme der Qualifikation nach Paragraph 302, Absatz 2, zweiter Satz StGB (im Schuldspruch A) richtet sich die zum Nachteil des Angeklagten erhobene, auf „§ 281 Absatz eins, Ziffer 10, StPO (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, zweiter Fall StPO)“ gestützte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

Das Erstgericht differenzierte bei der Schadensberechnung in den vom Schuldspruch A erfassten Fällen zwischen solchen, in denen der Empfänger des jeweiligen Parkklebers – bei Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens – Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 StVO gehabt hätte und solchen, in denen dies nicht der Fall war. Einen Vermögensschaden erblickte es in den zuerst genannten Fällen im Entgang an Gebühren und Abgaben, die für die Ausstellung des betreffenden Parkklebers zu entrichten gewesen wären, in den zuletzt genannten (bloß) in den mit jeweils „1 Euro“ bewerteten Gestehungskosten des Parkklebers. Das Erstgericht differenzierte bei der Schadensberechnung in den vom Schuldspruch A erfassten Fällen zwischen solchen, in denen der Empfänger des jeweiligen Parkklebers – bei Einhaltung des dafür vorgesehenen Verfahrens – Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, Absatz 4, StVO gehabt hätte und solchen, in denen dies nicht der Fall war. Einen Vermögensschaden erblickte es in den zuerst genannten Fällen im Entgang an Gebühren und Abgaben, die für die Ausstellung des betreffenden Parkklebers zu entrichten gewesen wären, in den zuletzt genannten (bloß) in den mit jeweils „1 Euro“ bewerteten Gestehungskosten des Parkklebers.

Die Beschwerdeführerin dagegen erblickt tatbestandsrelevante Vermögensschäden in all diesen Fällen (unterschiedslos) in der „Höhe jener Parkabgaben“, die (ohne Verwendung des rechtswidrig erlangten Parkklebers) „jeweils konkret angefallen wären“, und macht Feststellungsmängel (Z 10) dazu geltend, ob und wie lange einzelne

Fahrzeuge, auf denen ein solcher (durch eine vom Schuldspruch erfasste Tat erlangter) Parkkleber angebracht war, tatsächlich in der betreffenden Kurzparkzone geparkt waren. Die Beschwerdeführerin dagegen erblickt tatbestandsrelevante Vermögensschäden in all diesen Fällen (unterschiedslos) in der „Höhe jener Parkabgaben“, die (ohne Verwendung des rechtswidrig erlangten Parkklebers) „jeweils konkret angefallen wären“, und macht Feststellungsmängel (Ziffer 10,) dazu geltend, ob und wie lange einzelne Fahrzeuge, auf denen ein solcher (durch eine vom Schuldspruch erfasste Tat erlangter) Parkkleber angebracht war, tatsächlich in der betreffenden Kurzparkzone geparkt waren.

Das Rechtsmittel versäumt es aber, die behauptete rechtliche Konsequenz – die der in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidung 17 Os 9/15z keineswegs zu entnehmen ist (vgl RIS-Justiz RS0118429 [T7]) – methodengerecht aus dem Gesetz abzuleiten. Schon deshalb gelangt der geltend gemachte materielle Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0116565). Das Rechtsmittel versäumt es aber, die behauptete rechtliche Konsequenz – die der in diesem Zusammenhang zitierten Entscheidung 17 Os 9/15z keineswegs zu entnehmen ist (vergleiche RIS-Justiz RS0118429 [T7]) – methodengerecht aus dem Gesetz abzuleiten. Schon deshalb gelangt der geltend gemachte materielle Nichtigkeitsgrund nicht zu prozessförmiger Darstellung (RIS-Justiz RS0116565).

Das weitere Beschwerdevorbringen (nominell Z 5 zweiter Fall) vermisst eine „Feststellung und eine entsprechende Beweiswürdigung“ dazu, ob jene Personen, die „einen Rechtsanspruch auf ein Parkpickerl gehabt hätten“, im Hinblick darauf, „dass die illegal erlangten Parkpickerl im Durchschnitt nur die Hälfte des Preises eines regulären Parkpickerls kosteten“, „auch auf legalem Weg ein Parkpickerl gekauft hätten“. Der Sache nach wird damit

– konträr zur sonstigen Anfechtungsrichtung – zugunsten des Angeklagten die (rechtliche) Annahme eines durch die Taten herbeigeführten (50.000 Euro nicht übersteigenden Vermögens-)Schadens bekämpft und insoweit ein Rechtsfehler mangels Feststellungen behauptet. Das weitere Beschwerdevorbringen (nominell Ziffer 5, zweiter Fall) vermisst eine „Feststellung und eine entsprechende Beweiswürdigung“ dazu, ob jene Personen, die „einen Rechtsanspruch auf ein Parkpickerl gehabt hätten“, im Hinblick darauf, „dass die illegal erlangten Parkpickerl im Durchschnitt nur die Hälfte des Preises eines regulären Parkpickerls kosteten“, „auch auf legalem Weg ein Parkpickerl gekauft hätten“. Der Sache nach wird damit, – konträr zur sonstigen Anfechtungsrichtung – zugunsten des Angeklagten die (rechtliche) Annahme eines durch die Taten herbeigeführten (50.000 Euro nicht übersteigenden Vermögens-)Schadens bekämpft und insoweit ein Rechtsfehler mangels Feststellungen behauptet.

Daran wird (schon) nicht deutlich, weshalb solche Feststellungen zur rechtsrichtigen Beurteilung erforderlich sein sollten.

Zur Klarstellung sei hinzugefügt:

1. Als (im Sinn des § 302 Abs 2 zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßige Vermögensschäden sind nur solche anzusehen, die unmittelbar durch den Befugnis Fehlgebrauch (§ 302 Abs 1 StGB) entstanden sind (arg: „durch die Tat“; vgl RIS-Justiz RS0130418, RS0094410). Dies trifft hier auf gerade durch die missbräuchliche Ausgabe von Parkklebern bewirkten, nicht aber – entgegen der Beschwerdesicht – auf (erst) infolge späterer (rechtswidriger) Inanspruchnahme von Parkflächen unter Verwendung des durch die Tat erlangten Parkklebers hervorgerufenen Abgabenausfall zu. 1. Als (im Sinn des Paragraph 302, Absatz 2, zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßige Vermögensschäden sind nur solche anzusehen, die unmittelbar durch den Befugnis Fehlgebrauch (Paragraph 302, Absatz eins, StGB) entstanden sind (arg: „durch die Tat“; vergleiche RIS-Justiz RS0130418, RS0094410). Dies trifft hier auf gerade durch die missbräuchliche Ausgabe von Parkklebern bewirkten, nicht aber – entgegen der Beschwerdesicht – auf (erst) infolge späterer (rechtswidriger) Inanspruchnahme von Parkflächen unter Verwendung des durch die Tat erlangten Parkklebers hervorgerufenen Abgabenausfall zu.

Nichts anderes ergibt sich übrigens aus den zu 17 Os 24/14d, 17 Os 46/14i und 17 Os 9/15z ergangenen Entscheidungen, die auf letzteren Aspekt (nur) im Zusammenhang mit der Prüfung von Zulässigkeit eines diversionellen Vorgehens abstellen. Für das Ausmaß der

– dafür maßgeblichen – „Schädigung“ im Sinn des § 198 Abs 3 StPO sind nämlich gerade nicht bloß tatbestandsrelevante Schäden, sondern auch weitere Tatfolgen in Betracht zu ziehen (vgl 17 Os 52/14x; vgl auch Schroll, WK-StPO § 198 Rz 6/5, der unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien [2457 BlgNR 24. GP 4] vom Gebot einer „umfassenden Folgenabwägung“ spricht). Nichts anderes ergibt sich übrigens aus den zu 17 Os 24/14d, 17 Os 46/14i und 17 Os 9/15z ergangenen Entscheidungen, die auf letzteren Aspekt (nur) im Zusammenhang mit der Prüfung von

Zulässigkeit eines diversionellen Vorgehens abstellen. Für das Ausmaß der, – dafür maßgeblichen – „Schädigung“ im Sinn des Paragraph 198, Absatz 3, StPO sind nämlich gerade nicht bloß tatbestandsrelevante Schäden, sondern auch weitere Tatfolgen in Betracht zu ziehen vergleiche 17 Os 52/14x; vergleiche auch Schroll, WK-StPO Paragraph 198, Rz 6/5, der unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien [2457 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 4,] vom Gebot einer „umfassenden Folgenabwägung“ spricht).

2. Die rechtliche Annahme eines (im Sinn des § 302 Abs 2 zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßigen Vermögensschadens hängt vorliegend – entgegen der Auffassung des Erstgerichts – weder davon ab, ob der Empfänger des jeweiligen Parkklebers Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 StVO gehabt hätte, noch – entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin – davon, ob er (gesetzt diesen Fall) eine solche auch rite beantragt haben würde. 2. Die rechtliche Annahme eines (im Sinn des Paragraph 302, Absatz 2, zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßigen Vermögensschadens hängt vorliegend – entgegen der Auffassung des Erstgerichts – weder davon ab, ob der Empfänger des jeweiligen Parkklebers Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, Absatz 4, StVO gehabt hätte, noch – entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin – davon, ob er (gesetzt diesen Fall) eine solche auch rite beantragt haben würde.

Denn tatsächlich haben all diese Personen

– wenngleich rechtswidrig – einen Parkkleber erlangt, der die – antragsgebundene – Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 iVm § 43 Abs 2a Z 1 StVO (jeweils Art I, Art II der für einzelne Wiener Gemeindebezirke jeweils ergangenen Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung) und die pauschale Entrichtung einer Parkometerabgabe durch deren Inhaber (§§ 2 Abs 1 lit a, 4 Abs 2, 5 Abs 1 und Anlage I Wr PauschalierungsVO; vgl 17 Os 49/14f) bescheinigte. Seine Ausstellung hätte daher jeweils die Entrichtung einer Eingabengebühr (§ 14 Tarifpost 6 Abs 1 Gebührengesetz 1957 in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung), einer Verwaltungsabgabe (Anl 1 Tarif I B III Z 37 Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung) und einer pauschal entrichteten Parkometerabgabe vorausgesetzt, deren Höhe zum einen vom Geltungsbeginn der im betreffenden Gebiet (Gemeindebezirk) verordneten (flächendeckenden) Kurzparkzone, zum anderen von der Geltungsdauer der diesbezüglichen Ausnahmegewilligung abhing (§ 2 Abs 1 lit a, Abs 3 Wr PauschalierungsVO in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung). Unmittelbar durch seine (missbräuchliche) Ausstellung und Ausgabe – wie nach dem Urteilssachverhalt in allen vom Schuldspruch erfassten Fällen (US 18 f) – ohne Entrichtung dieser Abgaben entstand der Gemeinde Wien daher ein effektiver Verlust an Vermögenssubstanz in entsprechender Höhe. Denn tatsächlich haben all diese Personen, – wenngleich rechtswidrig – einen Parkkleber erlangt, der die – antragsgebundene – Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Paragraph 45, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 43, Absatz 2 a, Ziffer eins, StVO (jeweils Artikel römisch eins, Artikel römisch zwei, der für einzelne Wiener Gemeindebezirke jeweils ergangenen Verordnungen des Magistrats der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung) und die pauschale Entrichtung einer Parkometerabgabe durch deren Inhaber (Paragraphen 2, Absatz eins, Litera a, 4 Absatz 2, 5, Absatz eins und Anlage römisch eins Wr PauschalierungsVO; vergleiche 17 Os 49/14f) bescheinigte. Seine Ausstellung hätte daher jeweils die Entrichtung einer Eingabengebühr (Paragraph 14, Tarifpost 6 Absatz eins, Gebührengesetz 1957 in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung), einer Verwaltungsabgabe (Anlage eins, Tarif römisch eins B römisch drei Ziffer 37, Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung) und einer pauschal entrichteten Parkometerabgabe vorausgesetzt, deren Höhe zum einen vom Geltungsbeginn der im betreffenden Gebiet (Gemeindebezirk) verordneten (flächendeckenden) Kurzparkzone, zum anderen von der Geltungsdauer der diesbezüglichen Ausnahmegewilligung abhing (Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, Absatz 3, Wr PauschalierungsVO in der zur jeweiligen Tatzeit geltenden Fassung). Unmittelbar durch seine (missbräuchliche) Ausstellung und Ausgabe – wie nach dem Urteilssachverhalt in allen vom Schuldspruch erfassten Fällen (US 18 f) – ohne Entrichtung dieser Abgaben entstand der Gemeinde Wien daher ein effektiver Verlust an Vermögenssubstanz in entsprechender Höhe.

Ob – hiervon ausgehend – die tatrichterlichen Feststellungen die (rechtliche) Annahme eines (vom Vorsatz des Angeklagten erfasst) 50.000 Euro übersteigenden, (im Sinn des § 302 Abs 2 zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßigen Vermögensschadens tragen, kann aber vorliegend dahinstehen, weil sich die Beschwerdeführerin nicht deutlich und bestimmt auf diese Berechnungsweise berufen hat und der Oberste Gerichtshof das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes zum Nachteil des Angeklagten nicht aus anderen als den im Rechtsmittel geltend gemachten

Gründen bejahen darf (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 586 und § 290 Rz 1 f). Ob – hiervon ausgehend – die tatrichterlichen Feststellungen die (rechtliche) Annahme eines (vom Vorsatz des Angeklagten erfasst) 50.000 Euro übersteigenden, (im Sinn des Paragraph 302, Absatz 2, zweiter Satz StGB) tatbestandsmäßigen Vermögensschadens tragen, kann aber vorliegend dahinstehen, weil sich die Beschwerdeführerin nicht deutlich und bestimmt auf diese Berechnungsweise berufen hat und der Oberste Gerichtshof das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes zum Nachteil des Angeklagten nicht aus anderen als den im Rechtsmittel geltend gemachten Gründen bejahen darf (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 586 und Paragraph 290, Rz 1 f).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – im Einklang mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – im Einklang mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Mit Blick auf § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO sei bemerkt. Mit Blick auf Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO sei bemerkt:

Auf Grundlage des Urteilssachverhalts (US 18 bis 20) liegt dem Angeklagten zu Schuldspruch B eine Vielzahl von Einzeltaten in Bezug auf Vermögensvorteile (von teils 50 Euro, teils 100 Euro, teils nicht festzustellendem Wert) zur Last, deren Wert (bloß) insgesamt 3.000 Euro übersteigt. Die in § 304 Abs 2 StGB normierte Wertqualifikation gestattet aber keine Zusammenrechnung der aus verschiedenen Taten erlangten Vermögensvorteile (RIS-Justiz RS0096174). Die Annahme eines Verbrechens nach dem ersten Fall dieser Bestimmung ist daher verfehlt; vielmehr wäre die rechtliche Unterstellung des betreffenden Verhaltens als mehrere Vergehen nach § 304 Abs 1 StGB geboten gewesen. Angesichts der (zutreffend) auf Basis des § 302 Abs 1 StGB (in Anwendung des § 28 StGB) erfolgten Strafraumenbildung (US 15, 24) sowie des Umstands, dass sich die fehlerhafte Subsumtion (Z 10) auch bei der Strafbemessung nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirkte (US 25), sah sich der Oberste Gerichtshof jedoch nicht zu amtswegigem Vorgehen veranlasst. Auf Grundlage des Urteilssachverhalts (US 18 bis 20) liegt dem Angeklagten zu Schuldspruch B eine Vielzahl von Einzeltaten in Bezug auf Vermögensvorteile (von teils 50 Euro, teils 100 Euro, teils nicht festzustellendem Wert) zur Last, deren Wert (bloß) insgesamt 3.000 Euro übersteigt. Die in Paragraph 304, Absatz 2, StGB normierte Wertqualifikation gestattet aber keine Zusammenrechnung der aus verschiedenen Taten erlangten Vermögensvorteile (RIS-Justiz RS0096174). Die Annahme eines Verbrechens nach dem ersten Fall dieser Bestimmung ist daher verfehlt; vielmehr wäre die rechtliche Unterstellung des betreffenden Verhaltens als mehrere Vergehen nach Paragraph 304, Absatz eins, StGB geboten gewesen. Angesichts der (zutreffend) auf Basis des Paragraph 302, Absatz eins, StGB (in Anwendung des Paragraph 28, StGB) erfolgten Strafraumenbildung (US 15, 24) sowie des Umstands, dass sich die fehlerhafte Subsumtion (Ziffer 10,) auch bei der Strafbemessung nicht zum Nachteil des Angeklagten auswirkte (US 25), sah sich der Oberste Gerichtshof jedoch nicht zu amtswegigem Vorgehen veranlasst.

Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (§ 285i StPO), wobei hinsichtlich des aufgezeigten Rechtsfehlers keine (dem Angeklagten zum Nachteil reichende) Bindung an den Ausspruch des Erstgerichts über das anzuwendende Strafgesetz nach § 295 Abs 1 erster Satz StPO besteht (RIS-Justiz RS0118870; Ratz, WK-StPO § 290 Rz 27/1). Die Entscheidung über die Berufung kommt somit dem Oberlandesgericht zu (Paragraph 285 i, StPO), wobei hinsichtlich des aufgezeigten Rechtsfehlers keine (dem Angeklagten zum Nachteil reichende) Bindung an den Ausspruch des Erstgerichts über das anzuwendende Strafgesetz nach Paragraph 295, Absatz eins, erster Satz StPO besteht (RIS-Justiz RS0118870; Ratz, WK-StPO Paragraph 290, Rz 27/1).

Textnummer

E115919

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0170OS00015.16H.1003.000

Im RIS seit

20.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at